



Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuver- dienen

- Wann Ihr Einkommen angerechnet wird
- Welches Einkommen berücksichtigt wird
- Wie die Anrechnung bei Witwen-, Witwer-, Erziehungs- und Waisenrenten funktioniert



Hermann Müller
Großhaderner Str. 19
81375 München
Telefon (089) 740 141 - 10
Telefax (089) 740 141 - 15



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen



Einkommensanrechnung – was das für Sie bedeutet

Wer einen nahen Angehörigen verliert, muss sich in der neuen Situation erst zurechtfinden. Damit zum seelischen Leid nicht noch finanzielle Sorgen hinzukommen, gibt es die sogenannten Renten wegen Todes. Dazu gehören Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Sie sollen helfen, den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen zu sichern. Wenn ein höheres eigenes Einkommen vorhanden ist, kann die Rente allerdings gekürzt werden.

Zu den Renten wegen Todes zählen neben den Witwen- und Witwerrenten und Renten an überlebende eingetragene Lebenspartner auch Witwen- oder Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten. Auch Witwen- oder Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten oder vorletzten eingetragenen Lebenspartner sowie Erziehungsrenten sind Renten wegen Todes.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Wie funktioniert die Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes?**
- 6 Was wird angerechnet?**
- 10 Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen**
- 12 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Wie funktioniert die Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes?

Ihr Einkommen wird nur dann tatsächlich auf Ihre Rente angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt. Waisen dürfen bis zum 18. Geburtstag unbegrenzt hinzuverdienen. Auch auf die Witwen-/Witwerrente und die Hinterbliebenenrente an überlebende eingetragene Lebenspartner in den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des verstorbenen Versicherten (sogenanntes Sterbevierteljahr) wird kein Einkommen angerechnet.

Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft. So ist sichergestellt, dass er mitwächst, wenn die Renten erhöht werden. Er beträgt für Waisen das 17,6-Fache, für alle anderen Hinterbliebenen und Erziehungsrentner das 26,4-Fache des aktuellen Rentenwertes (zurzeit 28,14 Euro).

Wohnen Sie in den neuen Bundesländern, leitet sich der Freibetrag vom aktuellen Rentenwert (Ost), zurzeit 25,74 Euro, ab.

Der Freibetrag liegt damit zurzeit in den alten Bundesländern bei 742,90 Euro (für Waisen 495,26 Euro) und in den neuen Bundesländern bei 679,54 Euro (für Waisen 453,02 Euro).

Wenn Sie Kinder haben, steigt der Freibetrag für jedes Kind, das grundsätzlich einen Anspruch auf Waisenrente hat, um das 5,6-Fache des aktuellen Rentenwertes. Es ist aber nicht nötig, dass Ihr Kind eine Waisenrente erhält.

Beispiel:

Henriette L. aus Hamburg ist Witwe. Ihr Kind befindet sich in einer Ausbildung. Ihr Freibetrag erhöht sich daher um 157,58 Euro auf insgesamt 900,48 Euro.

Übersteigt Ihr Nettoeinkommen den Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf Ihre Rente angerechnet.

Beispiel:

Henriette L. hat ein Nettoeinkommen von 1 200 Euro. Es übersteigt damit den Freibetrag um 299,52 Euro (1 200 Euro abzüglich 900,48 Euro), davon 40 Prozent sind 119,81 Euro. Auf die Rente von Henriette L. werden 119,81 Euro angerechnet. Das bedeutet, dass ihre Witwenrente um diesen Betrag niedriger wird.

Wie Ihr Rentenversicherungsträger das Nettoeinkommen ermittelt, erfahren Sie ab Seite 6.



Was wird angerechnet?

Es werden nahezu alle Einkommensarten angerechnet. Eine Ausnahme bilden allerdings die meisten steuerfreien Einnahmen und die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie staatlich gefördert worden sind (Riester-Rente).

Zu den steuerfreien Einnahmen zählen das Arbeitslosengeld II, Leistungen wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie:

In bestimmten Fällen gelten für Sie Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen, nach denen dann weitere Einkommen nicht angerechnet werden. Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen“.

Für die Einkommensanrechnung wird Ihr Rentenversicherungsträger zunächst die Bruttobeträge Ihres Einkommens ermitteln. Davon werden Pauschalwerte abgezogen,

um ein Nettoeinkommen zu erhalten. Die Pauschalwerte sollen den tatsächlichen Abzügen relativ nahe kommen. Wenn Sie beispielsweise abhängig beschäftigt sind, werden 40 Prozent abgezogen.

Beispiel:

Henriette L. verdient als Verkäuferin 2 000 Euro brutto im Monat. Von ihrem Einkommen werden pauschal 40 Prozent abgezogen. Ihr Nettoeinkommen beträgt somit 1 200 Euro.

Wenn Sie eine Altersrente erhalten, werden für den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine eventuelle Steuerbelastung pauschal 13 Prozent abgezogen. Beginnt Ihre Altersrente nach dem 31. Dezember 2010, beträgt der Pauschalabzug 14 Prozent.

Erhalten Sie kurzfristiges Erwerbseinkommen (beispielsweise Kranken- oder Arbeitslosengeld), werden ebenfalls die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen. Zahlen Sie außerdem einen Zusatzbeitrag, erfolgt ein zusätzlicher Abzug um weitere 10 Prozent.

Bei der Einkommensanrechnung ist das monatliche Einkommen maßgebend. Beziehen Sie in einem Monat mehrere Einkommen, werden diese zusammengerechnet. Vergleichbare ausländische Einkommen werden ebenfalls berücksichtigt.

Bei Erwerbseinkommen (beispielsweise Arbeitsentgelt) und kurzfristigen Erwerbseinkommen (beispielsweise Kranken-

und Arbeitslosengeld) gilt als monatliches Einkommen grundsätzlich das durchschnittliche Vorjahreseinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld) – bei Selbständigen grundsätzlich ein Zwölftel des steuerpflichtigen Gewinns des Vorjahres.

Hatten Sie im Vorjahr keine oder nur kurzfristige Einkünfte, dann gilt als monatliches Einkommen das laufende Einkommen – bei Selbständigen ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahreseinkommens.



Beispiel:

Henriette L. erhält seit Januar 2012 eine Witwenrente. Sie ist berufstätig und hatte im Jahr 2011 einschließlich ihres Weihnachtsgeldes ein Bruttoeinkommen von 24 000 Euro. Als monatliches Einkommen setzt ihr Rentenversicherungsträger daher 2 000 Euro (24 000 Euro : 12 Monate) an.

Haben Sie ein (regelmäßiges) Vermögenseinkommen, gilt als monatliches Einkommen grundsätzlich ein Zwölftel Ihrer im Vorjahr erzielten Vermögenseinkünfte.

Wurde das Vermögenseinkommen nur einmalig gezahlt, gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages für die der Auszahlung folgenden zwölf Kalendermonate als monatliches Einkommen.

Zum Vermögen zählen nicht die angelegten beziehungsweise eingezahlten Beträge,

sondern nur die daraus erwirtschafteten Erträge (also beispielsweise Sparbuchzinsen oder Mieteinnahmen).

Ausnahmsweise kann auch das laufende Einkommen berücksichtigt werden, wenn es um wenigstens zehn Prozent niedriger ist. Das kann beispielsweise sein, wenn das Arbeitsentgelt oder die Mieteinnahmen deutlich geringer als im Vorjahr ausfallen.

Bei den dauerhaften Erwerbsersatzeinkommen (beispielsweise Altersrenten) wird stets vom laufenden Einkommen ausgegangen.

Unser Tipp:

Welche Einkommen im Einzelnen auf Ihre Rente angerechnet werden und in welchem Umfang diese Einkommen pauschal zu kürzen sind, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation;
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin;
Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379;
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de;
E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

10. Auflage (7/2013), **Nr. 208**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen

Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen bestimmen darüber, ob für Sie die alten oder neuen Regeln für die Einkommensanrechnung gelten.

Zum 1. Januar 2002 wurden hier erhebliche Änderungen eingeführt. Vor 2002 wurden kurzfristige Erwerbsersetzeinkommen nicht angerechnet, wenn sie nicht von einem Sozialleistungsträger gezahlt werden (beispielsweise Krankengeld aus einer privaten Versicherung), außerdem Betriebsrenten und private Versorgungsrenten.

Das galt auch für Zusatzrenten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel VBL), Höherversicherungsanteile aus einer Versichertenrente und Vermögenseinkommen.

Das ist jetzt nur noch möglich, wenn für Sie die Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen gelten.

Die Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen gelten für Sie, wenn Sie

- eine Witwen- oder Witwerrente erhalten und der versicherte Ehepartner vor 2002 gestorben ist oder
- eine Witwen- oder Witwerrente erhalten und der versicherte Ehepartner zwar nach 2001 gestorben ist, aber Ihre Ehe vor 2002 geschlossen und mindestens einer von Ihnen vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Die genannten Regelungen gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften und wenn Sie eine Erziehungsrente erhalten.

Bei Waisenrenten muss die Waise vor 2002 geboren sein.

Beispiel:

Jutta V. ist am 23. November 2012 im Alter von 52 Jahren gestorben. Ihr Mann Günther beantragt für sich eine Witwerrente und für den gemeinsamen Sohn Markus eine Waisenrente. Markus ist 19 Jahre alt. Bei der Einkommensanrechnung gelten für Vater und Sohn die alten Regelungen, da

- die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und Jutta V. vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde und
- Markus vor dem 1. Januar 2002 geboren wurde.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen